



Satzung des Bürgervereins Nord-West, Krefeld e.V.

Gegründet 1949

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Bürgerverein Nord-West, Krefeld e.V.** (folgend BV-NW) Er wurde 1949 als Bürgerverein Nord-West, Krefeld gegründet und soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld und seinen hauptsächlichen Wirkkreis in den Grenzen des unter § 4 genannten Krefelder Stadtbereichs. Die Geschäftsstelle des BV-NW muss innerhalb der Zuständigkeitsgrenzen liegen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der BV-NW dient im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit den übrigen Krefelder Bürgervereinen der Allgemeinheit und vertritt die Interessen der in seinem Wirkungsbereich wohnenden Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Der Verein ist religiös und parteipolitisch unabhängig. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem offen.
- (3) Zwecke des Vereins und die daraus resultierenden Ziele und Aufgaben sind
 - Brauchtumspflege
 - Umwelt- und Denkmalsschutz
 - Entwicklung einer guten Nachbarschaft
 - Aktivitäten zur Senioren- und Jugendförderung
 - Förderung und Aktivitäten zur Heimatgeschichte und zur Erhaltung der Mundart am Niederrhein
 - Ordnung und Sauberkeit im Zuständigkeitsbezirk sowie Kontrolle des Zustandes der den Bürgern zur Verfügung stehenden Einrichtungen.
- (4) Zur Durchsetzung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben kann der BV-NW wiederum einem Verein oder Verband angehören, der insbesondere bei über den Zuständigkeitsbereich des BV-NW hinausgehende Belange zum Wohle der BV-Mitglieder in Anspruch genommen werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeitsgebiet

Der BV-NW hat ein zugewiesenes Zuständigkeitsgebiet, welches durch Vereinbarung mit den angrenzenden Bürgervereinen und der Arbeitsgemeinschaft Krefelder Bürgervereine festgelegt wurde. Es wird von folgenden Straßenzügen begrenzt:

- Gutenbergstraße von Westparkstraße bis Kempener Allee
- Kempener Allee von Anfang bis Ottostraße
- Ottostrasse einschließlich Gartengelände Uhlenhorst und Krüsemannstraße
- Kempener Allee von Ottostrasse bis einschließlich Wasserwerk
- Sportplätze Horkesgath
- Birkschenweg von Kempener Allee bis Krefelder Eisenbahn, einschließlich der Gartengelände
- Linie der Krefelder Eisenbahn von Birkschenweg bis Girmesgath
- Girmesgath bis Prinzenbergstrasse
- Luftlinie Fortsetzung Prinzenbergstrasse in Richtung Neuer Weg
- Neuer Weg ab Eingang zu den Sportplätzen bis Ende (Mauer)
- Sportplätze Kaiser-Wilhelm-Park bis Ecke Westparkstrasse / Gutenbergstrasse

Die gesamten bezirksumgrenzenden Strassen sowie die innerhalb dieser Grenzen liegenden Strassen gehören beiderseits zum Einzugsgebiet des Bürgervereins Nord-West.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Bewohner aus dem Zuständigkeitsgebiet des BV-NW werden. Das gleiche gilt für Personen, die Ihren Lebensschwerpunkt (z.B. Arbeitsstelle) innerhalb des Zuständigkeitsgebietes haben.
- (2) Eingeschränkt stimmberechtigt sind Mitglieder, die als Freunde und Förderer des BV-NW aus anderen Stadtbereichen sowie aus anderen Gemeinden dem BV-NW verbunden sind. Die Einschränkung der Stimmberechtigung bezieht sich auf Sachentscheidungen, die unmittelbar die Lebensqualität im Zuständigkeitsbereich des BV-NW betreffen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Einreichen der Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Abgelehnte Beitrittserklärungen von Bewohnern, die ständig innerhalb der unter § 4 genannten Zuständigkeitsgrenzen des BV-NW leben (1. Wohnsitz) sind bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu begründen.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Die Ernennung wird bei besonderen Verdiensten um den BV-NW sowie für die Bürger im Zuständigkeitsbereich verliehen. Die Ehrung ist im Zuge der Jahreshauptversammlung durchzuführen.

§ 6 Austritt, Kündigung der Mitgliedschaft

- (1)** Der Austritt aus dem Bürgerverein ist zum Ende des Geschäftsjahres, also zum 31. Dezember eines Jahres, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen zu erklären. Die Ankündigung des Austritts hat schriftlich (Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Ein Mitglied, welches aus dem Zuständigkeitsgebietes des BV-NW verzieht, kann weiter Mitglied des BV-NW bleiben (Stimmberechtigung regelt § 5 (2)).
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Zahlungsforderung mit dem Beitrag länger als ein Jahr rückständig ist oder durch Tod.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BV-NW kann nur nach Beratung und Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied auf Wunsch mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss und die Begründung ist bei der nächsten JHV zu berichten. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird der verbleibende Rest des Jahresbeitrages (1/12 des Jahresbeitrages je Monat bis zum Ende des Geschäftsjahres) zurückerstattet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 8 Organisation

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres

- (2) Organe des Vereins:

- **Jahreshauptversammlung (JHV)**

Die einmal jährlich stattfindende Jahreshauptversammlung als höchstes Organ des Vereins tagt auf schriftliche Einladung des Gesamtvorstandes, unter Leitung des ersten Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin jedem Mitglied zugegangen sein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.

Ablauf und Aufgaben der JHV:

- *Geschäfts- und Kassenbericht*
- *Entlastung / Nichtentlastung des Vorstandes*
- *Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*
- *Beschluss wesentlicher Maßnahmen*
- *Ernennung von Ehrenmitgliedern*
- *Änderung der Satzung*

- **außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur vom Gesamtvorstand oder von einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden.

- **Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Vertretern des Schriftführers und des Kassierers sowie bis zu 5 Beisitzern. In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl kein politisches Amt ausüben. Wird ein Vorstandsmitglied für ein politisches Amt bestellt, ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Neuwahl erforderlich.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

- **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- *Vorsitzender und seinem Vertreter*
- *Schriftführer*
- *Kassierer*

- (3) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen

Die Versammlungen sind bis auf die unten stehende Ausnahme stets beschlussfähig.

Ein Beschluss ist, wenn nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Eine Versammlung ist beschlussunfähig, wenn die Anzahl der nicht dem Vorstand angehörig anwesenden Vereinsmitglieder geringer ist, als die der anwesenden und am Tage des Einladungsdatums amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.

(4) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer sowie die Beisitzer 1 bis 3 sind bei einer ungeraden Jahreszahl zu wählen. Die jeweiligen Stellvertreter und die Beisitzer 4 und 5 sind bei einer geraden Jahreszahl zu wählen.

Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Alle zur Wahl anstehenden Vorstandsfunktionen können in einem Wahlgang, auf einem Wahlzettel durchgeführt werden. Auf Antrag kann die Wahl per Handzeichen und/oder als Blockwahl erfolgen, wenn alle Anwesenden diesen Antrag unterstützen.

(5) Wahl der Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist nur einmal möglich. Die Versammlung beruft außerdem jährlich einen Ersatzkassenprüfer.

(6) Satzungsänderung

Ein satzungsändernder Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der JHV. Die Satzungsänderung ist erst mit der Eintragung in das Vereinsregister vollzogen.

Die Eintragung in das Vereinsregister muss durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten nach der JHV dem Registergericht mitgeteilt werden.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der $\frac{2}{3}$ – Mehrheit aller Mitglieder.

(7) Satzungsänderungsklausel

Der Vorstand ist bevollmächtigt, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen zu ergänzen oder zu ändern, falls dies vom Vereinsregister für die Eintragung der Satzungsänderung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte, jedoch nur, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung ausdrücklich eine solche Vollmacht erteilt.

(8) Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der geschäftsführende Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung

- auf die restlichen Vorstandsmitglieder zu verteilen oder
- einen kommissarischen Vertreter aus dem Gesamtvorstand zu bestellen oder
- eine geeignete Person für die zu ersetzende Funktion zu kooptieren und die Aufgaben an diese zu delegieren. Diese Person muss Mitglied des Bürgervereins sein.

(9) längerfristig unbesetzte Vorstandsfunktion(en)

Können Funktionen im geschäftsführenden Vorstand bei Vorstandswahlen nicht besetzt werden, so sind die Aufgaben der vakanten Funktion(en) auf die anderen Vorstandsmitglieder zu verteilen, sofern die Vertretung des Vereins nach §9 (1) weiter gewährleistet ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand kann zur Erledigung dieser Aufgaben einen Geschäftsführer beauftragen.
- (3) Unaufschiebbare Entscheidungen kann der geschäftsführende Vorstand ohne Beschluss der JHV bzw. des Gesamtvorstandes treffen.
- (4) Zur Führung des Vereins und zur Abwicklung von Versammlungen kann vom geschäftsführenden Vorstand eine gesetz- und satzungskonforme Geschäftsordnung aufgestellt und aktualisiert werden, die von einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes bestätigt werden muss. Die Geschäftsordnung liegt bei allen Versammlungen aus.
- (5) Für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte hat der geschäftsführende Vorstand eine gesetz- und satzungskonforme Finanzordnung aufzustellen. Die Finanzordnung ist durch die Jahreshauptversammlung zu beraten und erstmalig zu verabschieden. Zukünftige Änderungen und Ergänzungen hat der Vorstand nach Maßgabe der Jahreshauptversammlungen in die Finanzordnung zu übernehmen.
- (6) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlungen gem. § 8 (1) und (2) einzuberufen.
- (7) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vorstandes, den er regelmäßig einberuft. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann vom Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (8) Ergebnisse der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind durch den Vorsitzenden dem Gesamtvorstand mitzuteilen.
- (9) Für die Interessenvertretung des BV sowie dem damit verbundenen Schriftverkehr ist der 1. Vorsitzende verantwortlich.
- (10) Der 1. Kassierer ist für die Kassenverwaltung, der 1. Schriftführer für die Führung des Protokolls verantwortlich. Bei Verhinderung werden die Aufgaben von den jeweiligen Vertretern wahrgenommen.

§ 10 Beurkundung und Dokumentation der Beschlüsse

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Vom Verlauf der Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen in denen die Vorstandsentscheidungen und Aktivitäten dokumentiert werden. Die Protokolle müssen durch den Gesamtvorstand genehmigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl

der Erschienenen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Förderung der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich.

Diese Satzung ist gültig mit der Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung am 11. April 2019. Die Satzung in der Fassung vom 16. April 2015 verliert am gleichen Tage ihre Gültigkeit.

Krefeld den 11. April 2019

Der geschäftsführende Vorstand

(Bei der JHV 2019 geänderte Abschnitte in § 6 und § 8 sind fett gedruckt und unterstrichen gekennzeichnet)